

## **Satzung**

### **Stephansstift**

**Beschlossen vom Kuratorium im September 2009,  
genehmigt von der Stiftungsaufsicht am 14. Dezember 2009,  
geändert durch Kuratoriumsbeschluss vom 23. Juni 2010,  
genehmigt von der Stiftungsaufsicht am 30. Juli 2010,  
genehmigt durch Kuratoriumsbeschluss vom 12. Dezember 2014  
genehmigt durch Kuratoriumsbeschluss vom 08.03.2017  
genehmigt durch Umlaufbeschluss von Mai 2017  
genehmigt durch Kuratoriumsbeschluss vom 27.03.2020  
genehmigt durch Kuratoriumsbeschluss vom 02.10.2020**

### **Präambel**

Das Stephansstift hat unter diesem Namen, den es auch heute noch führt, durch „Allerhöchsten Erlass vom Dezember 1890“ die Rechte einer juristischen Person und die Anerkennung als milde Stiftung erhalten.

Das Stephansstift in Hannover und der Diakonische Heime in Kästorf e.V. gründen gemeinsam zum 01.01.2010 eine Dachstiftung Diakonie mit dem Ziel, ihre diakonischen Aufgaben besser verwirklichen zu können, für weitere diakonische Träger eine Beteiligungsmöglichkeit zu bieten und dem ursprünglichen Auftrag zur Gestaltung diakonischer Arbeit gerecht zu werden. Beide Einrichtungen übertragen zum 01.01.2011 ihre gesamten operativ tätigen Tochtergesellschaften auf die „Dachstiftung Diakonie“.

Beide Einrichtungen sehen ihren Hauptzweck in der Förderung der Jugend- und Altenhilfe, von Arbeits- und Ausbildungsstätten sowie der Unterhaltung weiterer Einrichtungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für Menschen in benachteiligten Lebensverhältnissen. Die Einrichtungen werden im Geiste und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe betrieben.

Vor diesem Hintergrund wandelt sich das Stephansstift in eine Förderstiftung und gibt sich diese Satzung:

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stephansstift.
- (2) Sie ist eine kirchliche und rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes. Sie unterseht – vorbehaltlich verbleibender Rechte der staatlichen Stiftungsaufsicht – der

Stiftungsaufsicht der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers nach Maßgabe der einschlägigen kirchenrechtlichen Vorschriften.

- (3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit dem der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.
- (4) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Das Stephansstift ist eine diakonische Einrichtung, die sich in ihrer Tradition als Diakon\*innenanstalt zur Begleitung und Förderung der Diakoniegemeinschaft Stephansstift verpflichtet weiß.
- (2) Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege der Jugend- und Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege, der Erziehung und Bildung für diakonische und sonstige kirchliche und/oder soziale Berufe, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO sowie die Förderung kirchlicher Zwecke.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

die Beschaffung von Mitteln, die Einwerbung von Spenden und die Übernahme von Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen Dritter zum Zwecke der Weiterleitung

sowie

die Unterstützung in der Öffentlichkeit und Werbung

zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 51 AO, vornehmlich der Dachstiftung Diakonie und der ihr angeschlossenen steuerbegünstigten Körperschaften.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Neben der Fördertätigkeit kann die Stiftung vorgenannte Zwecke auch unmittelbar erfüllen und zwar durch planmäßiges und arbeitsteiliges Zusammenwirken mit den im Verbund der Dachstiftung Diakonie stehenden gemeinnützigen Unternehmen einschließlich aller Beteiligungsgesellschaften insbesondere durch die Überlassung von Immobilien zu deren Unterstützung bei der steuerbegünstigten Zweckerfüllung, gemäß § 57 Abs. 3 AO.

Gleichzeitig wird die Stiftung von Körperschaften, die dem vorgenannten Verbund angehören, in ihrer eigenen steuerbegünstigten Zweckerfüllung unterstützt und zwar vornehmlich durch Bezug von Service-, Verwaltungs-

und/oder Überlassungsleistungen z. B. im Personalbereich, gemäß § 57 Abs. 3 AO.

- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Trägerschaften von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem steuerbegünstigten Zweck zu übernehmen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- (5) Die Stiftung darf alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienlich und gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich sind.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundvermögen besteht aus den dem Satzungszweck dienenden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und den Gebäuden mit der dazu erforderlichen Ausstattung an Sachgütern und liquiden Mitteln. Die Höhe des Vermögens ergibt sich aus der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht, die der Stiftungsaufsichtsbehörde jährlich zugeleitet werden.
- (2) Alle Erträge, die die Stiftung erwirtschaftet und Einnahmen, die ihr aufgrund von Rechtsansprüchen zufließen oder die ihr als Beihilfen sowie als Spenden, Kollekten, Schenkungen und ähnliches zugewendet werden, sind für die in § 2 bezeichneten Stiftungszwecke gebunden. Die Stiftung weist ihre Erträge in einer nach kaufmännischen Regeln gestalteten Buchführung aus.
- (3) Die Buchführung wird jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer/in geprüft.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften kann auf Beschluss des Aufsichtsrats von einem Teil der Stiftungserträge eine freie Rücklage gebildet werden, die zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 Abs. 1, Satz 1 des Nds. Stiftungsgesetzes gehört.

- (5) Den Mitgliedern der Stiftungsorgane dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ehrenamtlich für die Stiftung tätige Personen haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer durch diese Tätigkeit verursachten Auslagen. Hauptamtlich tätige Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

## **§ 5 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- der Aufsichtsrat
- der Vorstand

## **§ 6 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat übt die fortlaufende Aufsicht über den Vorstand aus und überwacht insbesondere die Einhaltung der Satzung. Darüber hinaus berät und unterstützt es den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand erfassen.
- (2) Für die Entscheidungskompetenz des Aufsichtsrats gelten die diesbezüglichen Regelungen der Satzung der Dachstiftung Diakonie in ihrer jeweils neuesten Fassung entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen Wirtschafts- und Finanzausschuss bilden. In diesem Falle bestimmt der Aufsichtsrat, welche Aufgaben diesem übertragen werden. Es kann für bestimmte Aufgaben weitere Ausschüsse bilden und Zuständigkeiten ganz oder teilweise an diese übertragen.

## **§ 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat ist personenidentisch mit dem Aufsichtsrat der Dachstiftung Diakonie.

Bezüglich der Regelung der Amtsdauer, der Zusammensetzung, ihres Ausscheidens, der Haftung und des Ausschlusses der Aufsichtsratsmitglieder gelten die Regelungen der Satzung der Dachstiftung Diakonie in ihrer jeweils neuesten Fassung entsprechend.

## **§ 8 Vorsitz des Aufsichtsrats**

Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Dachstiftung Diakonie nehmen diese Aufgabe auch für den Aufsichtsrat dieser Stiftung wahr.

## **§ 9 Arbeitsweise des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat wendet auf seine Arbeitsweise die Regelungen des Aufsichtsrats der Dachstiftung Diakonie in der jeweiligen Fassung entsprechend an.

### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Vorstandsmitglieder der Dachstiftung Diakonie sind. Sie müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirchen in Deutschland (EKD) oder einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören. Ein Mitglied muss Pastor/Pastorin einer Gliedkirche der EKD, nach Möglichkeit der Evangelischen-lutherischen Landeskirche Hannovers sein. Mindestens ein weiteres Mitglied muss über eine betriebs- oder volkswirtschaftliche Ausbildung oder eine entsprechende berufliche Erfahrung für die kaufmännische Vorstandstätigkeit verfügen. Der Aufsichtsrat erteilt dem Vorstand partielle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen und kann für ein einzelnes Rechtsgeschäft die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (2) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsvorstandes richtet sich nach der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand der Dachstiftung Diakonie (DD).
- (4) Der Vorstand nimmt gemäß der Rechtsregelung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers die Aufgabe des Kirchenvorstandes der Anstaltsgemeinde wahr.

### **§ 11 Vertretung**

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat, vertreten durch seine/n Vorsitzenden, die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes können besondere Vertreter/Vertreterinnen durch den Aufsichtsrat bestellt werden.

### **§ 12 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungsführung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit ein Finanzausschuss eingerichtet ist, überwacht dieser die Haushalts- und Rechnungsführung sowie die Vermögenslage der Stiftung und berichtet dem Aufsichtsrat. Ist kein Wirtschafts- und Finanzausschuss eingerichtet, übernimmt diese Aufgabe der Aufsichtsrat.

- (3) Der Vorstand hat in Abs. 2 genannten Gremien alle gewünschten Unterlagen vorzulegen.
- (4) Der Wirtschaftsplan für das kommende Wirtschaftsjahr ist bis zum Ende eines jeden Jahres durch den Vorstand aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Eine etwa erforderliche Fristverlängerung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (5) Der Rechnungsabschluss einschließlich der dazugehörigen Unterlagen soll dem Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüferin bis zum 30. April des folgenden Jahres zur Verfügung gestellt werden.


### **§ 13 Satzungsänderung / Auflösung der Stiftung**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Änderungen der Satzung, durch die der Zweck der Stiftung geändert oder ihr Sitz aus dem Land Niedersachsen verlegt werden soll, bedürfen ferner der Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Stiftung an die Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers zu übertragen. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Die Satzungsänderungen werden zum ersten des Monats, der auf die Genehmigung durch die Stiftungsbehörde folgt, wirksam.

Hannover, 12.09.2023

  
Hans-Peter Daub / Dr. Jens Rannenberg  
Stiftungsvorstand

  
Arend de Vries  
Vorsitzender Aufsichtsrat